

Verstellbare Brems- und Kupplungshebel im Bereich der deutschen StVZO am Beispiel der Honda Africa Twin RD04



Problemstellung:

Immer wieder hört man, dass für Brems- und Kupplungshebel, zumindest für Bremshebel für Krafträder, die aus dem Zubehör stammen, entweder eine „Allgemeine Betriebserlaubnis“ nach § 22 StVZO oder eine Einzelabnahme nach §19 Abs. 3 StVZO erforderlich sei.

Letztere wird landläufig als „Eintragung“ bezeichnet, seit langer Zeit ist es jedoch in solchen Fällen ausreichend, die Bescheinigung der Prüfstelle, die das Fahrzeugteil nach §19 Abs 3 geprüft und für zulässig befunden hat, mitzuführen, eine Eintragung in die ZB 1 und 2 ist nicht mehr erforderlich.

Keine Bauartgenehmigungspflicht

Als Begründung wird fast jedes Mal die Behauptung aufgestellt, dass diese Hebel bauartgenehmigungspflichtig sind. Diese Behauptung ist falsch.

Die Liste der bauartgenehmigungspflichtigen Fahrzeugteile findet man in §22a StVZO und die ist abschließend. Einen Motorradbrems- oder Kupplungshebel sucht man da vergebens.

Kann ich also (verstellbare) Kupplungs- und Bremshebel ohne ABE/19III-Abnahme bedenkenlos montieren?

Den Kupplungshebel ja. Den Bremshebel nicht. Der Grund steht in § 19 Abs.2 StVZO. Nach dieser Bestimmung erlischt die Betriebserlaubnis, wenn an einem Fahrzeug Änderungen vorgenommen werden, durch die (Ziffer 2): „eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist“.

Das ist in der Tat der einzig mögliche Grund, der der Montage von Bremshebeln ohne ABE/19III entgegensteht.

https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_19.html

Wann geht von so einem Bauteil eine Gefahr aus, auch wenn es nicht bauartgenehmigungspflichtig ist ?

Da musste ich in der Tat tiefer graben.

Und ich wurde fündig.

Zuerst in einer Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, Aktenzeichen: [WD 7 - 3000 - 008/18](#)

Dann in der Verlautbarung des BMVBW, [Verkehrsblatt 1999 S. 451:](#)

2.2 Änderungen, durch die eine Gefährdung zu erwarten ist, liegen vor, wenn durch den Ein- oder Anbau oder die andere Gestaltung von Teilen oder deren Kombination negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten sind.

Ich habe mich auch anderweitig schlau gemacht, u.a. bei Freunden, die dem KTM (Kompetenz Team Motorrad) der Polizei Baden-Württemberg angehören bzw. angehört.

In dem Buch [„Praxiswissen Verkehrsrecht: Hinweise und Tipps für den Streifendienst“ von Robert Daubner](#) gibt es folgenden Wortlaut zu finden:

"eine Gefährdung ist zu erwarten, wenn die ein- oder angebauten Teile oder Änderungen des Fahrzeugs von besonderer Bedeutung für die Verkehrssicherheit sind"

Man merkt erst beim zweiten Lesen, worin sich dieser „Leitsatz“ von der Verlautbarung des BMVBW (Bundesminister[ium] für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) unterscheidet: Während dieses noch von „negativen Auswirkungen“ spricht, spielen die polizeilich keine Rolle mehr.

Wieso wird dann der schwarze Universal-Billig-Bremshebel nicht beanstandet?

Weil's keiner merkt. Im Grunde ist die Problemstellung dieselbe, wenn ich den schwarzen Honda-Originalhebel gegen einen für 5 Euro aus dem Zubehör tausche, der passt und von dem kein Mensch weiß, aus welcher Gussform in China oder Tschechien der stammt.

Dazu kommt, dass die Originalhebel, egal ob BMW, Yamaha oder Honda keinerlei Kennzeichnung haben. An älteren Honda – Bremshebeln findet man an der Unterseite ein „A“ im Kreis aber nirgends eine E oder CE oder KBA Nummer.

Auch mit der Montage eines solchen Hebels erlischt die BE, nur ist es nicht erkennbar.

Und an dem Verstellhebel wird gemeckert?

Wenn er keine ABE hat, ist das Risiko hoch. Je nachdem, an wen man kommt, droht sogar die Untersagung der Weiterfahrt. Die bunten, mehrteiligen Hebel fallen sofort auf und sind für manches Kontrollorgan ein rotes Tuch.

„Bei der ersten Gefahrenbremsung brechen die ab“ wird man evtl. hören. Ein anderer wird hingegen zu dem Ergebnis kommen, dass diese, aus vollem Material gefrästen Hebel stabiler sind, als ein Gusshebel ebenso ungeklärter Herkunft und das nicht beanstanden.

Und der dritte stellt nur einen Mängelbericht aus, wenn man mit einem bereits abgebrochenen, dem Original ähnlichen Hebel überprüft wird.

Über Sinn und Unsinn des Verbots kann man also unterschiedlicher Meinung sein.

Weshalb wurde das an Deiner Africa Twin bei der HU nicht bemängelt?

Weil der Prüfer seiner Aufgabe nachkommt, die in der Anlage VIIIa zur StVZO beschrieben ist. Nach der hat er die Funktion und Sicherheit der Bedienungselemente der Bremse zu prüfen und fand nichts zu beanstanden. Ein anderer Prüfer hätte das evtl. beanstandet

Was rätst Du mir?

Ich rate dazu, ausschließlich Originalhebel von Honda (OEM) zu verwenden. Keine „nachgemachten“, die genauso aussehen. Auch nicht den von Paaschburg und Wunderlich (Polo), denn der bräuchte genauso eine ABE/19III und hat keine. Zumindest ist keine angeführt.

Ich möchte aber unbedingt verstellbare Aluhebel für meine Twin, finde aber keine passenden...

Ging mir auch so. Weder Vtrec, noch LSL, Spiegler, Harushi, Raximo, ABM, Gilles, HiQ, Mizu oder CTC bieten Hebeleien mit ABE für die Africa Twin an. Grund sind die Adapter.

Passende ohne ABE findet man nur online aus Asien. Deshalb sind auch die an meiner RD04 montiert. Nach meiner ganz persönlichen Auffassung sind die auch nicht zu beanstanden, weil sie jeden Vergleich z.B. mit dem P&W Hebel standhalten.

Aber meine persönliche Ansicht hilft keinem, der in eine Kontrolle gerät, wegen des Bremshebels nicht weiterfahren darf und dazu noch eine teure Anzeige bekommt.

Zudem ist meine AT aktuell eigentlich nur noch showbike. Auf Tour gehe ich nur noch mit meinen BMW. An denen ist alles 100% safe und legal.

Habe ich eine Chance auf "Eintragung?"

Nein. Während der „normale“ Prüfer, der eine HU macht, das nicht wissen muss, oder einfach drüber wegsieht, ohne dass man ihm da an den Karren fahren könnte, wird kein Prüferingenieur so ein Teil ohne entsprechende Nachweise über Hersteller, Material- und Festigkeitsprüfung nach 19III abnehmen, weil er damit in die Haftung käme. (Garantenpflicht)

Gibt es keinen Weg bei einer Überprüfung nicht beanstandet zu werden?

Doch.

Es gibt Hebel, die genauso aussehen, wie die, die ich habe. Aber mit ABE. Nur steht die AT nicht drin, weil die keine Adapter dafür haben. Ich bin mir ziemlich sicher, dass die Hebel (mit Prüfnummer) auf die Adapter der anderen passen. Weil die RD04/07 aber nicht in der ABE gelistet ist, ist zusätzlich eine 19III erforderlich. Mit guten Chancen, weil man ein Festigkeitszertifikat hat. Dann werden die bunten Verstellhebel ebensowenig beanstandet, wie der von P&W.

Das werde ich ausprobieren.

Ich wohne der Schweiz, bzw. meine AT ist dort zugelassen

Dann hast Du diesen Text gelesen, um zu erfahren, wie das in Deutschland ist. Für CH gilt das alles nicht. Die haben eine andere Gesetzgebung, die ich nicht kenne, weil sie für mich nicht maßgeblich ist. Auch Teile, die hier eine ABE bekommen oder mit einem Kniff nach 19III zu legalisieren sind, sind in der Schweiz ohne ein „Genehmigungszertifikat“ der Herstellers/Vertreibers nicht erlaubt.

Man wird da nicht erst bei der MFK beanstandet, sondern ggf bereits bei einer einfachen Polizeikontrolle.